BACKNANG BK

Stadt Backnang **Sitzungsvorlage**	**Nr. 141/13/GR**

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	17.10.2013	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	24.10.2013	öffentlich

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Zwischenäckerle, Häfnersweg, In der Taus, Gartenstraße", Neufestsetzung im Bereich "Häfnersweg, Fritz-Häuser-Straße, Gartenstraße, In der Taus", Planbereich 05.06/5
- Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 10 i.V.m. § 13 a BauGB und § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO folgende

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Zwischenäckerle, Häfnersweg, In der Taus, Gartenstraße", Neufestsetzung im Bereich „Häfnersweg, Fritz-Häuser-Straße, Gartenstraße, In der Taus", Planbereich 05.06/5

zu erlassen:

1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Zwischenäckerle, Häfnersweg, In der Taus, Gartenstraße", Neufestsetzung im Bereich „Häfnersweg, Fritz-Häuser-Straße, Gartenstraße, In der Taus", Planbereich 05.06/5 wird nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 18.06./24.09.2013 aufgestellt.

Haushaltsrechtliche Deckung	**HHSt.:**	
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
	I	II	10	20	60	61
30.09.2013 Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

1. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Die Begründung in der Fassung vom 18.06./24.09.2013 festzulegen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.07.2013 den Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt und die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 05.08 – 06.09.2013 statt.

Vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Immissionsschutz wurde darauf hingewiesen, dass zur Einhaltung der zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005-Schallschutz im Städtebau passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen sind. Sowohl die textlichen Festsetzungen als auch die Begründung wurden dahingehend ergänzt.
Wie weiter angeregt, wurde das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen" dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Die während der Auslegung seitens der Eigentümer des Grundstücks Flst. 3321/22 vorgebrachte Anregung für die Zulässigkeit von Satteldächern wurde als alternative Festsetzung mit aufgenommen. Der weiteren Anregung bezüglich einer Absenkung der Erdgeschossfußbodenhöhe und der Abweichungsmöglichkeiten wurde weitgehend entsprochen.

Die Empfehlung des Stadtbauamts, den geplanten Weg entlang der Flurstücke 3321/46 und 3321/25 in der bisherigen Breite von 3,00 m vorzusehen, wird nicht umgesetzt, da dieser Weg keine Erschließungsfunktion mehr hat. Durch den Wegfall des hinteren Baufensters und die direkte Erschließungsmöglichkeit des Baugrundstücks Flst. 3321/25 von der Straße In der Taus aus kann diese Verbindung auf einen reinen Fußweg reduziert werden.

Anlagen:
Bebauungsplan
Textliche Festsetzungen
Begründung